Verbandssatzung **des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“** (vom 09.06.2004 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.03.2015)	**Verbandssatzung** **des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“** **(VerbS)**
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet § 2 Verbandsaufgaben § 3 Pflichten der Verbandsmitglieder § 4 Organe des Zweckverbandes § 5 Verbandsversammlung § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung § 7 Einberufung der Verbandsversammlung § 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit § 9 Beschlussfassung § 10 Wahlen § 11 Niederschrift § 12 Verbandsvorstand § 13 Aufgaben des Verbandsvorstandes § 14 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers § 15 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit § 16 Wirtschaftsführung § 17 Deckung des Finanzbedarfs, Beiträge, Gebühren, Verbandsumlage § 18 Geld- und Anlagevermögen § 19 Bekanntmachungen § 20 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes oder Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes § 21 Inkrafttreten	§ 1 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Name, Sitz, Rechtsform § 2 Verbandsaufgaben § 3 Pflichten der Verbandsmitglieder § 4 Organe des Zweckverbandes § 5 Verbandsversammlung § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung § 7 Einberufung der Verbandsversammlung § 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit § 9 Beschlussfassung § 10 Wahlen § 11 Niederschrift § 12 Verbandsausschuss § 13 Aufgaben des Verbandsausschusses § 14 Wahl, Stellung und Aufgaben der Verbandsleitung § 15 Ehrenamtliche Tätigkeit § 16 Wirtschaftsführung § 17 Deckung des Finanzbedarfs, Beiträge, Gebühren, Verbandsumlage § 18 Geld- und Anlagevermögen § 19 Bekanntmachungen § 20 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes oder Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes § 21 Geschlechtsspezifische Formulierung § 22 Inkrafttreten
§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet	**§ 1** **Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Name, Sitz, Rechtsform**
(1) Die Gemeinde Kleinmachnow, die Gemeinde Stahnsdorf, die Gemeinde Nuthetal mit dem Ortsteil Nudow und die Stadt Teltow als Verbandsmitglieder bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GkG) einen Zweckverband.	(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Kleinmachnow, die Gemeinde Stahnsdorf, die Gemeinde Nuthetal mit dem Ortsteil Nudow und die Stadt Teltow. Die Verbandsmitglieder bilden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) einen Zweckverband.
(2) Verbandsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Kleinmachnow, der Ge-	(2) Verbandsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Kleinmachnow, der Ge-

	meinde Stahnsdorf und der Stadt Teltow sowie der Ortsteil Nudow der Gemeinde Nuthetal.		meinde Stahnsdorf und der Stadt Teltow sowie der Ortsteil Nudow der Gemeinde Nuthetal.
(3)	Der Name des Zweckverbandes lautet: **Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“**	(3)	Der Name des Zweckverbandes lautet: **Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“**
			Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Siegel des Zweckverbandes trägt die Inschrift „Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“ Landkreis Potsdam-Mittelmark“.
	Sitz des Zweckverbandes ist Kleinmachnow. Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes als Hauptsitz der Verwaltung befindet sich in 14532 Kleinmachnow, Fahrenheitstraße 1.	(4)	Sitz des Zweckverbandes ist Kleinmachnow. Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes als Sitz der Verwaltung befindet sich in 14532 Kleinmachnow, Fahrenheitstraße 1.
	Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Siegel des Zweckverbandes trägt die Inschrift „Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“ Landkreis Potsdam-Mittelmark“.		*Neu unter Absatz 3*
(4)	Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.	(5)	Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
(5)	Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.	(6)	Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.
	§ 2 Verbandsaufgaben		**§ 2 Verbandsaufgaben**
(1)	Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben: a) die Versorgung mit Wasser b) die schadlose Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser.	(1)	Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die Aufgabe der Versorgung mit Wasser und der Beseitigung von Schmutzwasser.
(2)	Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Schmutzwasserableitung und –behandlung erforderlichen öffentlichen Anlagen.	(2)	Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserableitung und Schmutzwasserbehandlung) erforderlichen öffentlichen Anlagen.

	(3) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben privatrechtliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Er kann mit anderen Zweckverbänden oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und juristischen oder natürlichen Personen des Privatrechts Verträge schließen.
(3) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.	(4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Zweckverband hat eine Eigengesellschaft mit Namen „MWA Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH“ gegründet, an der er zu 50 Prozent beteiligt ist. Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Betriebsführung der Eigengesellschaft. Grundlage hierfür sind diese Satzung und der Betriebsführungsvertrag.
(4) Der Zweckverband übernimmt die im Verbandsgebiet gelegenen Wasserversorgungs- und Schmutzwassersysteme in sein Eigentum.	(5) Der Zweckverband übernimmt die im Verbandsgebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen und Entwässerungsanlagen in sein Eigentum. Mit Vollzug der Kommunalisierung hat der Zweckverband die von der Potsdamer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. (PWA) hergestellten Anlagen und Betriebseinrichtungen, Kanal- und Wasserleitungskataster sowie deren übriges Vermögen mit allen Aktiva und Passiva im Juli 1994 unentgeltlich und steuerfrei übernommen.
(5) Der Verband sichert die Übernahme des Schmutzwassers auf Kläranlagen mit den Eigentümern der Kläranlagen vertraglich ab.	~~Der Verband sichert die Übernahme des Schmutzwassers auf Kläranlagen mit den Eigentümern der Kläranlagen vertraglich ab.~~
(6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, auf deren Grundlage auch Abgaben erhoben werden können. Er entscheidet über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.	(6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, auf deren Grundlage auch Abgaben erhoben werden können. Er entscheidet über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.
	(7) Die Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen erfolgt nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung durch den Zweckverband.

(7) Der Zweckverband ist nach Richtlinien und Plänen zu entwickeln. Grundlagen dazu bilden: - die konzipierten Flächennutzungs- und Bebauungspläne, Gewerbeansiedlungen und dgl. der Verbandsmitglieder, - die Zustands- und Wertbestimmung der von der ehemaligen Potsdamer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. im Juli 1994 übernommenen Anlagen und Betriebseinrichtungen, Kanal- und Wasserleitungskataster, - Vorgaben der staatlichen Verwaltungsbehörden.	*Neu unter Absatz 5 Satz 2 (gekürzt – Rest kann entfallen)*
(8) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Schmutzwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.	(8) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung.
(9) Die Genehmigung zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bzw. Entwässerungsanlagen erteilt der Zweckverband unter den Grundsätzen der dazu erlassenen Satzungen.	(9) Die Genehmigung zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bzw. Entwässerungsanlagen erteilt der Zweckverband unter den Grundsätzen der dazu erlassenen Satzungen.
§ 3 Pflichten der Verbandsmitglieder	**§ 3 Pflichten der Verbandsmitglieder**
(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.	(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
(2) Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar oder in ihrer Auswirkung Verbandsanlagen oder ihre Wirksamkeit schädigen oder sonst wie Verbandsaufgaben berühren können, die Zustimmung des Verbandes einzuholen.	(2) Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar oder in ihrer Auswirkung Verbandsanlagen oder ihre Wirksamkeit schädigen oder sonst wie Verbandsaufgaben berühren können, die Zustimmung des Verbandes einzuholen.
(3) Die Verbandsmitglieder haben den Verband von allen ihnen bekannt werdenden wesentlichen Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des Trinkwassers und des anfallenden Abwassers zu benachrichtigen.	(3) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle ihnen bekannten Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des Trinkwassers und des anfallenden Schmutzwassers zu benachrichtigen. (4) Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Ver-

	kehrs- und Grünflächen für die Errichtung der Verbandsanlagen zur Verfügung.
§ 4 Organe des Zweckverbandes Organe des Zweckverbandes sind - die Verbandsversammlung, - der Verbandsvorsteher, - der Verbandsvorstand.	**§ 4** **Organe des Zweckverbandes** Organe des Zweckverbandes sind - die Verbandsversammlung, - der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung), - der Verbandsausschuss.
§ 5 Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens einen Vertreter sowie weitere Vertreter nach Maßgabe des Absatzes 2. Amtsfreie Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister vertreten. Sonstige Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds gewählt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder ihr Dienstverhältnis zum Verbandsmitglied vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder Stellvertreter.	**§ 5** **Verbandsversammlung** (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens eine Vertretungsperson sowie weitere Vertretungspersonen nach Maßgabe des Absatzes 2. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Für jede Vertretungsperson ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Weitere Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter werden gemäß den §§ 40, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitglieds. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie entsandt sind, bis zum Amtsantritt der neu entsandten Vertretungspersonen weiter aus.

	Die Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen.
(2) Die Zahl der von jedem Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung zu entsendenden weiteren Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes, und zwar dergestalt, dass von jedem Verbandsmitglied je angefangene 5.000 Einwohner ein weiterer Vertreter zu entsenden ist.	(2) Die Stimmenzahl jedes Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes, und zwar dergestalt, dass jedem Verbandsmitglied je angefangene 5.000 Einwohner eine weitere Stimme zusteht.
Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes zum 30. Juni des Jahres, welches der Wahl der Vertreter vorangeht.	Maßgebende Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes per 30. Juni des Vorjahres.
Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.	*neu unter Absatz 1*
Sind mehrere Vertreter und Stellvertreter eines Verbandsmitgliedes zu entsenden, werden diese nach den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über die Bildung der Ausschüsse bestellt.	~~Sind mehrere Vertreter und Stellvertreter eines Verbandsmitgliedes zu entsenden, werden diese nach den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über die Bildung der Ausschüsse bestellt.~~
(3) Jeder in die Verbandsversammlung entsandte Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat eine Stimme.	~~(3) Jeder in die Verbandsversammlung entsandte Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat eine Stimme.~~
(4) Aufgrund der gemäß Absatz 1 und 2 ermittelten satzungsmäßigen Zahl der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung ergibt sich die satzungsmäßige Stimmenzahl für die Abstimmung in Angelegenheiten des Zweckverbandes wie folgt:	(3) Aus Absatz 2 ergibt sich die satzungsmäßige Stimmenzahl der Verbandsmitglieder für die Abstimmung in Angelegenheiten des Zweckverbandes wie folgt:
Verbandsmitglied — Stimmenzahl	Verbandsmitglied — Stimmenzahl
Gemeinde Kleinmachnow — 6	Gemeinde Kleinmachnow — 6
Gemeinde Nuthetal (OT Nudow) — 2	Gemeinde Nuthetal (OT Nudow) — 2
Gemeinde Stahnsdorf — 4	Gemeinde Stahnsdorf — 5
Stadt Teltow — 6	Stadt Teltow — 7
	(4) Die Anzahl der Vertretungspersonen jedes Verbandsmitglieds wird unabhängig von der satzungsmäßigen Stimmenzahl wie folgt festgelegt:
	Verbandsmitglied — Vertretungspersonen
	Gemeinde Kleinmachnow — 6
	Gemeinde Nuthetal (OT Nudow) — 2

	Gemeinde Stahnsdorf 5 Stadt Teltow 7
(5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Absatz 1 Satz 5 bis 7 findet entsprechende Anwendung.	(5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. ~~Absatz 1 Satz 5 bis 7 findet entsprechende Anwendung.~~ (6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung	**§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung**
(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung (Geschäftsordnung, Kassenordnung usw.) des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet in den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorstand.	(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet in den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben.
(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Dazu zählen:	(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Dazu zählen:
1. Die Wahl und die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,	1. Die Wahl und die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
2. die Wahl und die Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,	2. die Wahl und die Abwahl der Verbandsleitung und ihres Stellvertreters,
3. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Stellvertreter,	3. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und ihrer Stellvertreter,
4. allgemeine Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,	4. allgemeine Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Stellenplan und die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung,	5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Stellenplan und die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung,
6. die Festsetzung der Verbandsumlage und sonstiger Leistungen an den Verband,	6. die Festsetzung der Verbandsumlage und sonstiger Leistungen an den Verband,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und	7. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Ver-

Verlustrechnung) sowie die Verwendung des Überschusses,	lustrechnung) sowie die Verwendung des Überschusses,
8. die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,	8. die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung,
9. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,	9. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
10. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,	10. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
11. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,	11. die Entscheidung über die Errichtung, die Ausgestaltung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
12. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,	12. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
13. die Aufnahme und Gewährung von Krediten,	13. die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
14. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,	14. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
15. die Veräußerung und Belastung sowie den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,	15. die Veräußerung und Belastung sowie den Erwerb von Grundstücken ab einem Wert von über 100.000 Euro,
16. die Übernahme von Bürgschaften,	16. die Übernahme von Bürgschaften,
17. die Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse,	17. die Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse,
18. die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder,	18. die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder,
19. die Genehmigung von Eilentscheidungen im Sinne von § 9 Abs. 2,	19. die Genehmigung von Eilentscheidungen im Sinne von § 9 Abs. 2,
20. die Aufnahme neuer Mitglieder, den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes	20. die Aufnahme neuer Mitglieder, den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes,
21. die Beschlussfassung über die Bildung des Verbandsvorstandes und über dessen Aufgaben,	21. die Beschlussfassung über die Bildung des Verbandsausschusses und über dessen Aufgaben,

22. die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher oder Verbandsvorstand, 23. die Beschlussfassung über die Übertragung der Rechnungsprüfung auf ein Verbandsmitglied.	22. die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit der Verbandsleitung oder dem Verbandsausschuss, 23. die Beschlussfassung über die Übertragung der Rechnungsprüfung auf ein Verbandsmitglied, 24. die Gründung und Ausgestaltung von juristischen Personen des Privatrechts, die Beteiligung des Zweckverbandes als Gesellschafter an juristischen Personen des Privatrechts, die Mitgliedschaft des Zweckverbandes in juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Umwandlung des Zweckverbandes in eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts.
(3) Die Angelegenheiten des Absatzes 2 Nr. 1 bis 23 können von der Verbandsversammlung nicht auf den Verbandsvorsteher übertragen werden.	(3) Die Angelegenheiten des Absatzes 2 Nr. 1 bis 24 können von der Verbandsversammlung nicht auf die Verbandsleitung übertragen werden.
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung	**§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**
(1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder ein Beschluss der Gemeindevertretung eines Verbandsmitgliedes dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.	(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1. mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder 2. die Verbandsleitung oder 3. mindestens ein Zehntel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder sämtliche Vertretungspersonen eines Verbandsmitgliedes unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Verbandsversammlung die Einberufung verlangen.
(2) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.	(2) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt acht Tage.

Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt.	Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt.
Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen, auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.	~~Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen, auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen~~.
	Die Form der Einberufung, die regelmäßige Ladungsfrist und die vereinfachte Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist sind in der Geschäftsordnung geregelt.
Die Dringlichkeit ist zu begründen.	~~Die Dringlichkeit ist zu begründen~~.
§ 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit	**§ 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**
(1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.	(1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung anwesend ist. Die Verbandsversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag einer Vertretungsperson durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der in der Verbandsversammlung vertretenen Verbandsmitglieder anwesend sind.
(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.	(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
Die anwesenden Vertreter der Gemeinden müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.	~~Die anwesenden Vertreter der Gemeinden müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.~~
(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit es die Eigenart eines Tagesordnungspunktes oder der Schutz berechtigter Interessen Dritter nicht verbietet.	(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des

	öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Jede Vertretungsperson kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 stellen. Über den Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Vertretungspersonen zustimmt.
§ 9 Beschlussfassung	**§ 9 Beschlussfassung**
(1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Schreibt das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.	(1) Beschlüsse werden, soweit durch ein Gesetz oder diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Schreibt ein Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.
(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden (Eilentscheidung). Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.	(2) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Verbandsleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband (Eilentscheidung). Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.
(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 6 (2) Nr. 1 bis Nr. 3, nach § 6 (2) Nr. 9 und § 6 (2) Nr. 20 sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.	(3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedürfen Beschlüsse über Änderungen der Regelungen der Verbandssatzung über

	1. die Verbandsaufgaben, 2. die Verbandsmitglieder, 3. die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandssatzung, 4. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKG zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben sowie 5. die Aufhebung der Verbandssatzung. (4) Die bei der Beschlussfassung anwesenden Vertretungspersonen eines Verbandsmitgliedes geben alle dem Verbandsmitglied nach der Verbandssatzung zustehenden Stimmen ab. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig. Erfolgt ein Beschluss durch geheime Stimmabgabe (Wahlen) oder zeigt der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitglieds dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung an, dass den Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes eine Weisung nach § 19 Absatz 7 Satz 1 GKG erteilt wurde, so gibt ein Stimmführer alle Stimmen des Verbandsmitgliedes einheitlich ab. Hat die Gemeindevertretung des Verbandsmitgliedes keinen Stimmführer bestimmt und einigen sich die anwesenden Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes vor der Stimmabgabe nicht auf einen Stimmführer, ist der Hauptverwaltungsbeamte des Verbandsmitglieds Stimmführer.
(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden nach Maßgabe des § 19 (3) dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.	(5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden nach Maßgabe des § 19 (4) dieser Satzung an den genannten Orten öffentlich bekannt gemacht.
§ 10 Wahlen	**§ 10 Wahlen**
(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen	(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen

werden.	werden.
(2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, welche die nach gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung vorgesehene Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.	(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erhält. Bei Einzelwahlen sind die Vorschriften des § 40 BbgKVerf anzuwenden. Bei Gremienwahlen sind die Vorschriften des § 41 BbgKVerf anzuwenden.
Erreicht im ersten Wahlgang niemand die vorgesehene Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.	~~Erreicht im ersten Wahlgang niemand die vorgesehene Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.~~
Bei der Stichwahl ist gewählt, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.	~~Bei der Stichwahl ist gewählt, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.~~
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.	~~Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.~~
	(3) § 9 (4) dieser Satzung gilt für die Stimmabgabe bei Wahlen entsprechend.
§ 11 Niederschrift	**§ 11 Niederschrift**
Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.	Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.	Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen enthalten.
§ 12 Verbandsvorstand	**§ 12 Verbandsausschuss**
(1) Der Verbandsvorstand hat fünf Mitglieder.	(1) Der Verbandsausschuss hat fünf Mitglieder.
Er setzt sich zusammen aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und jeweils einem von der Verbands-	Er setzt sich zusammen aus der Verbandsleitung als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und jeweils einer von der Verbandsversamm-

	versammlung gewählten Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes aus der Verbandsversammlung.		lung gewählten Vertretungsperson eines jeden Verbandsmitgliedes aus der Verbandsversammlung.
(2)	Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für jedes Verbandsmitglied einen Vertreter sowie einen Stellvertreter.	(2)	Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter nach den Vorschriften des § 41 BbgKVerf.
	Als Vertreter eines Verbandsmitgliedes im Vorstand und als dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer im Gebiet des Verbandsmitgliedes seinen ständigen Wohnsitz hat.		Als Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes im Verbandsausschuss und als dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer im Gebiet des Verbandsmitgliedes seinen ständigen Wohnsitz hat und Mitglied der Verbandsversammlung ist.
		(3)	Dauer und Wahlzeit der Mitgliedschaft im Verbandsausschuss sind mit der Entsendung der Vertretungsperson durch das Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung verknüpft. Soweit die Vertretungsperson nach einer Kommunalwahl nicht mehr vom Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet wird, verliert sie auch die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss. Eine Abwahl ist in diesem Fall nicht notwendig.
(3)	Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.	(4)	Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt die Verbandsleitung.
(4)	Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.	(5)	Die Verbandsleitung lädt zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind ~~nicht~~ öffentlich.
(5)	Auf den Verbandsvorstand finden die §§ 7, 8 Absatz 1 und 2 sowie 9 entsprechende Anwendung.	(6)	Auf den Verbandsausschuss finden die §§ 7, 8, 9 sowie 11 entsprechende Anwendung.
(6)	Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.	(7)	Der Verbandsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
	§ 13 Aufgaben des Verbandsvorstandes		**§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses**
(1)	Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.	(1)	Der Verbandsausschuss gibt zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung nach § 6 Empfehlungen ab.
(2)	Der Verbandsvorstand hat des Weiteren folgende Aufgaben:	(2)	Der Verbandsausschuss hat des Weiteren folgende Aufgaben:
	1. die Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen mit einem Auftragswert von mehr als € 50.000,00,		1. die Entscheidung über die Auftragsvergabe von Bauleistungen, über sonstige Auftragsvergaben und Verträge mit einem Wert von mehr als 250.000 Euro, die auf dem Wirtschaftsplan beruhen,
			2. die Entscheidung über Auftragsvergaben, wenn das Ergebnis der

	Ausschreibung mehr als 20 % über dem Wirtschaftsplan liegt und dadurch die zu vergebende Summe 200.000 Euro übersteigt, 3. die Entscheidung über Auftragsvergaben, wenn das Ergebnis der Ausschreibung mehr als 40% über dem Wirtschaftsplan liegt und dadurch die zu vergebende Summe zwischen 50.000 Euro und 200.000 Euro liegt, oder die Entscheidung über Auftragsvergaben, wenn das Ergebnis der Ausschreibung mehr als 40% über dem Wirtschaftsplan liegt und dadurch die zu vergebende Summe 50.000 Euro übersteigt,
2. die Bestätigung von Bauübernahme- und Einbringungsverträgen über Anlagen und Einrichtungen mit einem Wert von mehr als € 50.000,00,	4. die Entscheidung über Bauübernahme- und Einbringungsverträge,
3. die Genehmigung von sonstigen Verträgen, deren wirtschaftlicher Wert mehr als € 50.000,00 beträgt,	*geht in Nr. 1 auf*
	5. die Veräußerung und Belastung sowie den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen bis zu einem Wert von 100.000 Euro (netto),
	6. die Entscheidung über die Zweckänderung von im Wirtschaftsplan eingestellten Mitteln ab einem Wert von mehr als 100.000 Euro,
4. die Entscheidung über die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes auf Entrichtung eines Anschlussbeitrages, eines Baukostenzuschusses, einer Kostenerstattung für den Haus- oder Grundstücksanschluss, einer Gebühr oder eines Entgeltes, soweit die Forderung im Einzelfall einen Betrag von € 10.000,00 übersteigt.	7. die Entscheidung über die Niederschlagung, Stundung oder den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes auf Entrichtung eines Anschlussbeitrages, eines Baukostenzuschusses, einer Kostenerstattung für den Haus- oder Grundstücksanschluss, einer Gebühr oder eines Entgeltes, soweit die Forderung im Einzelfall einen Betrag von 20.000 Euro (netto) übersteigt.
	(3) Einzelne Angelegenheiten können dem Verbandsausschuss durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
§ 14 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers	**§ 14 Wahl, Stellung und Aufgaben der Verbandsleitung**

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.	(1) Die Verbandsversammlung wählt eine Verbandsleitung sowie einen oder mehrere Stellvertreter der Verbandsleitung. Soweit mehrere Stellvertreter gewählt werden, bestimmt die Verbandsversammlung die Reihenfolge der Vertretung. Auch Bedienstete des Zweckverbandes können Stellvertreter der Verbandsleitung sein.
Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.	Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig.
Die Wahl eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers ist zulässig.	~~Die Wahl eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers ist zulässig~~.
(2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter beträgt acht Jahre.	(2) Die Wahlzeit für die Verbandsleitung und für ihren Stellvertreter beträgt acht Jahre.
Die Wahlzeit beginnt mit der Übernahme des Amtes.	Die Wahlzeit beginnt mit der Übernahme des Amtes.
Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter üben ihr Amt solange aus, bis ein Nachfolger gewählt ist.	~~Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter üben ihr Amt solange aus, bis ein Nachfolger gewählt ist.~~
Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.	Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
(3) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen.	(3) Die Verbandsversammlung kann die Verbandsleitung vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen.
Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.	Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.
Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.	Zwischen dem Zugang des Antrages bei dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.
Dem Verbandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	Der Verbandsleitung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.	Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.
Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.	Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Die Sätze 2 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Verbandsleitung dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt, dass sie mit ihrer vorzeitigen Abwahl ein-

	verstanden ist.
(4) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, es sei denn, sie sind gemäß § 6 ausschließlich der Verbandsversammlung oder gemäß § 13 dem Verbandsvorstand zugewiesen. Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche Entscheidungen, die gemäß § 13 Absatz 2 von dem Verbandsvorstand zu treffen sind.	(4) Der Verbandsleitung obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht gemäß § 6 ausschließlich der Verbandsversammlung oder gemäß § 13 dem Verbandsausschuss zugewiesen sind. ~~Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche Entscheidungen, die gemäß § 13 Absatz 2 von dem Verbandsvorstand zu treffen sind.~~
(5) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband.	(5) Die Verbandsleitung oder ihr Stellvertreter vertreten den Zweckverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften führt die Verbandsleitung die Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“.
(6) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.	(6) Die Verbandsleitung ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. ~~Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.~~
(7) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter.	(7) Die Verbandsleitung ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten und Arbeiter.
(8) Erklärungen und Dokumente, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigen des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.	(8) Erklärungen und Dokumente, durch die der Zweckverband verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsleitung oder ihrem Stellvertreter und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten des Zweckverbandes oder einer von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertretungsperson der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Davon abweichend genügt für Geschäfte der laufenden Verwaltung und für Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Verbandsleitung die Unterschrift der Verbandsleitung oder ihres Stellvertreters. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Entscheidungen, die nicht nach § 6 der Verbandsversammlung oder nach § 13 dem Verbandsausschuss zugewiesen sind.

	Die Verbandsleitung oder ihr Stellvertreter kann durch Dienstanweisung bestimmte Aufgaben, Vollmachten und Unterschriftsberechtigungen bezüglich der laufenden Verwaltung auf einen Bediensteten des Zweckverbandes übertragen.
§ 15 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit	**§ 15** **Ehrenamtliche ~~und hauptamtliche~~ Tätigkeit**
(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.	(1) Die Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder sowie ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.	Die Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.
(2) Ein ehrenamtlicher Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, ein hauptamtlicher Verbandsvorsteher eine Vergütung.	(2) Eine ehrenamtliche Verbandsleitung und ihr Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung.
	~~Eine hauptamtliche Verbandsleitung erhält eine Vergütung.~~
Über die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters sowie die Vergütung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers beschließt die Verbandsversammlung.	Über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Verbandsleitung und ihres Stellvertreters ~~sowie die Vergütung einer hauptamtlichen Verbandsleitung~~ beschließt die Verbandsversammlung.
(3) Neben Arbeitern kann der Zweckverband Angestellte einstellen.	~~Neben Arbeitern kann der Zweckverband Angestellte einstellen~~.
(4) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.	(3) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
§ 16 Wirtschaftsführung	**§ 16** **Wirtschaftsführung**

(1) Der Zweckverband nimmt seine Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe wahr.	(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die zuständige Aufsichtsbehörde oder nach Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde durch einen zu bestellenden Wirtschaftsprüfer.	(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die nach § 30 GKG zuständige Aufsichtsbehörde oder nach Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde durch einen zu bestellenden Wirtschaftsprüfer.
§ 17 Deckung des Finanzbedarfs, Beiträge, Gebühren, Verbandsumlage	**§ 17 Deckung des Finanzbedarfs, Beiträge, Gebühren, Verbandsumlage**
(1) Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes dienen die Beiträge, Gebühren, Entgelte, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen sollen und sonstige Erträge. Für Beiträge und Gebühren gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.	(1) Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes dienen die Beiträge, Gebühren, Entgelte, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen sollen und sonstige Erträge. Für Beiträge und Gebühren gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.
(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage. Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Zahl der Einwohner zum 31. Dezember des Jahres, welches dem Jahr der Aufstellung des Wirtschaftsplans unmittelbar vorausgeht. Die Höhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil ist im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen.	(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage. Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist das Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl des Verbandsgebietes. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Zahl der Einwohner zum 31. Dezember des Jahres, welches dem Jahr der Aufstellung des Wirtschaftsplans unmittelbar vorausgeht. Die Gesamthöhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil ist im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr getrennt nach der Verbandsumlage für Trinkwasserversorgung und der Verbandsumlage für Schmutzwasserentsorgung neu festzulegen. Die Umlage wird mit jeweils einem Viertel des Gesamtbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Haushaltsjahres fällig.

	Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans erst nach Ablauf eines der in Satz 5 geregelten Fälligkeitstermine, so ist die Umlageteilschuld für den abgelaufenen Fälligkeitstermin innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten. Der Zweckverband kann die von den einzelnen Mitgliedern zu tragende Umlage durch Bescheid festsetzen und dabei abweichende Fälligkeiten bestimmen. Der Zweckverband hat zur Deckung seines liquiditätswirksamen Finanzbedarfes Vorauszahlungen bis zur Höhe der nach Satz 4 voraussichtlich erforderlichen Umlagen zu erheben, wenn die Haushaltssatzung oder die Nachtragssatzung nicht mehr rechtzeitig erlassen werden kann und soweit die Aufnahme eines Kassenkredites unzulässig, unmöglich oder für den Zweckverband unwirtschaftlich ist. Die Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Umlage zu verrechnen.
(3) Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Verkehrs- und Grünflächen für die Errichtung der Verbandsanlagen zur Verfügung.	*Neu unter § 3 Absatz 4*
(4) Soweit von den Verbandsmitgliedern eine Einlage erhoben wird, richtet sie sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder.	(3) Soweit von den Verbandsmitgliedern eine Einlage erhoben wird, richtet sie sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder.
(5) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband auf Anforderung Abschlagszahlungen auf die Voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten.	~~Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband auf Anforderung Abschlagszahlungen auf die Voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten.~~
(6) Die Kosten für die Herstellung und den Erwerb von Verbandsanlagen sowie die Kosten des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden durch Eigenmittel, Zuschüsse des Staates sowie Landesmittel und Darlehensaufnahmen finanziert.	(4) Die Kosten für die Herstellung und den Erwerb von Verbandsanlagen sowie die Kosten des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden durch Eigenmittel, Zuschüsse des Staates sowie Landesmittel und Darlehensaufnahmen finanziert.
§ 18 Geld- und Anlagevermögen	**§ 18 Geld- und Anlagevermögen**
(1) Das Geld- und Anlagevermögen wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung erfasst und geführt.	(1) Das Geld- und Anlagevermögen wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung erfasst und geführt.
(2) Die Anteile der Verbandsmitglieder an Geld- und Anlagevermögen werden jährlich als Bilanzanteile ausgewiesen.	(2) Die Anteile der Verbandsmitglieder an Geld- und Anlagevermögen werden jährlich als Bilanzanteile ausgewiesen.

§ 19 Bekanntmachungen	**§ 19 Bekanntmachungen**
(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.	(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.
(2) Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen und verbandsrechtlichen Vorschriften erfolgen im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes in 14532 Kleinmachnow, Fahrenheitstraße 1 für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden.	(2) Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen und verbandsrechtlichen Vorschriften erfolgen im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes in 14532 Kleinmachnow, Fahrenheitstraße 1 für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.
(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden sieben volle Tage vor dem Tag der Sitzung durch Aushang im Schaukasten an nachfolgend genannten Orten im Verbandsgebiet bekanntgemacht: Gemeinde Kleinmachnow: Rathaus, Adolf-Grimme-Ring 10 vor dem Dienstgebäude auf dem Rathausmarkt, Gemeinde Nuthetal (Ortsteil Nudow): vor dem Grundstück Nudower Dorfstraße 20, Gemeinde Stahnsdorf: Annastraße 3, vor dem Verwaltungsgebäude der Gemeinde Stahnsdorf, Stadt Teltow: Bekanntmachungskasten am Bürgerzentrum, Marktplatz 1-3 (auf dem Marktplatz, vor der Treppe zum Haupteingang).	(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden sieben volle Tage vor dem Tag der Sitzung durch Aushang im Schaukasten an nachfolgend genannten Orten im Verbandsgebiet bekanntgemacht: Gemeinde Kleinmachnow: Rathaus, Adolf-Grimme-Ring 10 vor dem Dienstgebäude auf dem Rathausmarkt, Gemeinde Nuthetal (Ortsteil Nudow): vor dem Grundstück Nudower Dorfstraße 20, Gemeinde Stahnsdorf: Annastraße 3, vor dem Verwaltungsgebäude der Gemeinde Stahnsdorf, Stadt Teltow: Bekanntmachungskasten am Bürgerzentrum, Marktplatz 1-3 (auf dem Marktplatz, vor der Treppe zum Haupteingang).

	Zusätzlich werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses auf der Internetseite des Zweckverbandes veröffentlicht.
(4) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Aushang im Schaukasten an den in Abs. 3 bezeichneten Orten bekannt gemacht. Die Dauer des Aushangs (Aushangfrist) für sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes nach Satz 1 beträgt 14 Tage; hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.	(4) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Aushang im Schaukasten an den in Abs. 3 bezeichneten Orten bekannt gemacht und sind auch auf der Internetseite des Zweckverbandes zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushangs (Aushangfrist) für sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes nach Satz 1 beträgt 14 Tage; hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten des Verbandsmitgliedes zu vermerken.
(5) Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 und Absatz 2 hinzuweisen.	(5) Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 und Absatz 2 hinzuweisen.
§ 20 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes oder Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes	**§ 20 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes oder Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes**
(1) Der Zweckverband kann nur aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.	(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung. Der Beschluss zur Aufhebung der Verbandssatzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
(2) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dieses erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendigen Maßnahmen.	(2) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dieses erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendigen Maßnahmen.
(3) Bei Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung nur für den Bilanzanteil statt.	(3) Bei Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung nur für den Bilanzanteil statt.

(4) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.	(4) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.
(5) Die Kündigung der Verbandsmitgliedschaft hat schriftlich unter Vorlage des entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung und der Stadtverordnetenversammlung zu erfolgen. Die Kündigung kann nur zum Jahresende erfolgen und muss 3 Monate zuvor ausgesprochen worden sein.	(5) Die Kündigung der Verbandsmitgliedschaft hat schriftlich unter Vorlage des entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung und der Stadtverordnetenversammlung zu erfolgen. Die Kündigung kann nur zum Jahresende erfolgen und muss 3 Monate zuvor ausgesprochen worden sein.
	§ 21 **Geschlechtsspezifische Formulierung** Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Zweckverbandes Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.
§ 21 Inkrafttreten Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 01.12.1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2001 und der 3. Änderungssatzung vom 24.09.2003 außer Kraft.	**§ 22** **Inkrafttreten** Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 09.06.2004 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.03.2015 außer Kraft.